

wurden viele kritische Stimmen laut, die an Veranstaltungen und in den Zeitungen öffentlich zu vernehmen waren. Beachtung fand auch eine kritische Analyse eines Autorenteam um Gerard Batliner, welche unter dem Titel «Memorandum» erschienen war (Batliner u. a. 2002). Weitere kritische Beiträge befassten sich mit der verfassungsrechtlich weitgehend ungeklärten Frage des Status des Hausgesetzes (Kühne 2002; Marxer 2003a).

Auf der anderen Seite erhielt die Vorlage des Fürstenhauses Unterstützung durch die von ihm selbst bestellten Gutachter (siehe weiter oben). Auf die umfangreiche mediale Berichterstattung, das bürgerschaftliche Engagement in Form von Leserbriefen und organisierten Bewegungen für und wider die Verfassungsvorlage wird weiter unten noch ausführlich eingegangen. An dieser Stelle genügt der Hinweis, dass ein enorm hoher Werbeaufwand betrieben wurde, welcher allenfalls noch mit der EWR-Abstimmung von 1992 vergleichbar ist.

Am 21. Oktober 2002 meldeten 202 Personen eine Volksinitiative an, die einen Alternativentwurf zur Fürsteninitiative darstellen sollte, was dem euphemistischen Titel «Initiative für Verfassungsfrieden» allerdings nicht zu entnehmen ist. Tatsächlich zielte diese Initiative auf die Verwirklichung der Volkssouveränität und damit auf eine Demokratisierung des politischen Systems Liechtensteins ab. Massgeblich war dabei die Abänderung von Art. 9 LV betreffend das Sanktionsrecht: Nach den Vorstellungen der Initiative für Verfassungsfrieden hätte der Landtag im Falle einer Sanktionsverweigerung des Fürsten eine Volksabstimmung durchführen lassen können, nach welcher keine Sanktion des Fürsten mehr erforderlich gewesen wäre. Bei Volksabstimmungen aufgrund von Initiativen und Referenden wäre eine Sanktion von vornherein obsolet geworden. Weitere Verfassungsartikel, die geändert werden sollten, betrafen das Notverordnungsrecht, die Richterbestellung und den Staatsgerichtshof.

Der Landesfürst verstand die Initiative für Verfassungsfrieden keineswegs als Friedensangebot, sondern als Kampfansage gegen die monarchische Macht im Staat. Kraft seiner bestehenden Sanktionsgewalt im Gesetzgebungsverfahren konnte er diese Initiative überzeugend als «Totgeburt» charakterisieren. Er kündigte an, sie im Falle mehrheitlicher Zustimmung nicht zu sanktionieren. Gegen die Initiative für Verfassungsfrieden wurden im Übrigen keine Beschwerden erhoben, Regierung und Landtag liessen die Anmeldung der Initiative zu.